Neue Zürcher Zeitung

Im Fall Crans-Montana droht eine erste Verjährung

Ein Opfer-Anwalt fordert dringende Disziplinarverfahren gegen kantonale Verantwortliche

MATTHIAS SANDER, LAUSANNE

Schon wenige Tage nach der Brandkatastrophe von Crans-Montana wiesen Juristen darauf hin, dass die Verantwortlichen straffrei bleiben könnten. Zum Beispiel verbaute der Barbetreiber Jacques Moretti nach derzeitigem Kenntnisstand bereits im Jahr 2015 jenen Akustikschaumstoff, der in der Silvesternacht in kürzester Zeit abbrannte. Nach zehn Jahren jedoch verjähren Delikte wie fahrlässige Tötung und fahrlässige Körperverletzung, derentwegen die Walliser Staatsanwaltschaft gegen Moretti, seine Ehefrau sowie fünfzehn gegenwärtige und ehemalige Gemeindevertreter ermittelt.

Der Anwalt Sébastien Fanti, der insgesamt 24 Opfer und Angehörige vertritt, macht nun auf eine weitere Verjährungsfrist aufmerksam. Seiner Ansicht nach läuft Anfang Januar eine einjährige Frist ab, bis zu welcher der Kanton Disziplinarverfahren gegen seine Brandschutzverantwortlichen einleiten kann. Fanti hat deshalb eine dringende Aufsichtsbeschwerde beim Kanton Wallis eingereicht.

Konkret sieht das Walliser Gesetz über das Staatspersonal vor, dass Disziplinarverfahren bis zu ein Jahr nach Bekanntwerden der möglichen Dienstpflichtverletzung eröffnet werden können. Folgt man Sébastien Fanti, wurden die Brandschutzmängel am 2. Januar bekannt. Damals stellte die Gemeinde Crans-Montana nach eigenen Angaben fest, dass sie die jährlich vorgeschriebenen Kontrollen in der Bar «Le Constellation» letztmals 2019 durchgeführt hatte. Im Wallis müssen die Gemeinden den Brandschutz umsetzen, der Kanton muss sie dabei beaufsichtigen, so sieht es das Gesetz vor. Der Kanton jedoch hatte mindestens seit Januar 2023 von keiner der 122 Walliser Gemeinden Brandschutzberichte angefordert, wie der zuständige Amtschef in einem NZZ-Artikel vom 8. Januar sagte. In der Folge zeigte sich zudem, dass auch viele weitere Gemeinden die jährlichen Kontrollen nicht durchgeführt hatten.



Die Beschwerde lenkt den Fokus wieder auf die Frage, inwiefern Behördenvertreter für die Brandkatastrophe mit 41 Toten und 115 Verletzten mitverantwortlich sind. JEAN-CHRISTOPHE BOTT / KEYSTONE



REUTERS

Sebastien Fanti
Anwalt

Fünf Angestellte verdächtigt

Der Anwalt Fanti verdächtigt namentlich fünf Kantonsangestellte, ihre Dienstpflicht verletzt zu haben: die Leiterin der Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär, den Chef des Amts für Feuerwesen, dessen Vorgänger sowie einen Abteilungsleiter und einen Regionalinspektor. Die Walliser Regierung soll nach Fantis Willen bis zum 31. Dezember administrative Verfahren gegen das Quintett einleiten. Dabei soll auch die Gemeinde nimmt Sébastien Fanti ins Visier. Der Kanton soll Crans-Montana ebenfalls zu Disziplinarverfahren gegen seine Verantwortlichen auffordern. Konkret geht es um mehr als ein Dutzend Personen: den kompletten Gemeinderat inklusive Präsident Nicolas Féraud, den Abteilungschef für öffentliche Sicherheit und seinen Stellvertreter sowie teilweise unbekannte Verantwortliche des Gemeindeverbands ACCM und der Feuerpolizei.

Wegen der Gemeindeautonomie kann der Kanton zwar nicht von vornherein selbst tätig werden. Fanti fordert jedoch, dass das Wallis einen unabhängigen Experten beauftragen soll, falls die Gemeindebehörden untätig bleiben. Auch dies soll bis zum Jahresende geschehen.

Kürzlich ging es um die Morettis

Mit seiner Disziplinarbeschwerde lenkt der Anwalt Fanti die Aufmerksamkeit wieder auf die Verantwortung der Behörden für die Brandkatastrophe mit 41 Toten und 115 Verletzten. In den vergangenen Monaten dominierte in der Berichterstattung die Rolle der Barbetreiber Jacques und Jessica Moretti. So wurde Jacques Moretti Anfang November nach mutmasslicher Gewalt gegen seine Ehefrau nicht wie geplant zusammen mit ihr einvernommen, sondern allein.

Die Strafuntersuchung der Walliser Staatsanwaltschaft und journalistische Recherchen haben bereits ergeben, dass eine lange Fehlerkette der Behörden die Brandkatastrophe überhaupt erst ermöglichte. So scheint nach heutigem Kenntnisstand fraglich, ob die Bar nach dem Umbau 2015 hätte eröffnen dürfen. Bis jetzt ermittelt die Staatsanwaltschaft ausschliesslich gegen Vertreter der Gemeinde, nicht gegen solche des Kantons.

Das jedoch könnte sich nach Ansicht von Verfahrensbeteiligten bald ändern. Anwälte haben von der Staatsanwaltschaft wiederholt gefordert, kantonale Verantwortliche einzuvernehmen. Die Ermittlungsbehörde hat zudem mehrfach vom Amt für Feuerwesen Informationen angefordert. Das Amt hat nach NZZ-Informationen 0mehr als 1400 Seiten an Dokumenten ausgehändigt.

Kanton kündigt Antwort an

Der Kanton Wallis teilt auf Anfrage mit, dass er die Disziplinarbeschwerde von Sébastien Fanti derzeit analysiere. Der Kanton selbst habe von Amts wegen keine Disziplinarverfahren eingeleitet, schreibt die Staatskanzlei. Warum nicht, könne der Kanton derzeit nicht sagen.

> Bis jetzt ermittelt die Staatsanwaltschaft ausschliesslich gegen Vertreter der Gemeinde, nicht gegen solche des Kantons.

Alle diesbezüglichen Fragen würden in der umfassenden Antwort auf die Disziplinarbeschwerde beantwortet werden.

Fanti hat beim Kanton Wallis bereits eine Aufsichtsbeschwerde gegen die Gemeinde Crans-Montana eingereicht, wie Tamedia-Zeitungen am 1. November berichteten. Darin fordert der Anwalt eine teilweise Zwangsverwaltung der Gemeinde sowie eine Untersuchung ihrer Finanzen. Fanti behauptet, die Gemeinde habe weder die Mittel noch den Willen, zivilrechtliche Entschädigungen zu zahlen. Experten rechnen mit Forderungen von bis zu einer Milliarde Franken gegen alle Verantwortlichen der Katastrophe.

«Die Nichtwiederwahl wäre in gewisser Weise ein Tabubruch»

Professor Lorenz Langer sieht den Umgang der Politik mit der Liebesaffäre am Bundesgericht kritisch

Herr Langer, die Gerichtskommission schlägt Bundesrichterin Beatrice van de Graaf zur Wiederwahl vor, obwohl sie mit der Liebesbeziehung zu ihrem Kollegen Yves Donzallaz das Gesetz verletzt hat. Wie beurteilen Sie den Entscheid?
Es ist bemerkenswert, dass die Kommission zu einem anderen Ergebnis kommt als das Bundesgericht. Man warnt bei der Richterwahl immer vor einer Politisierung. Hier liegt ein gerichtliches Urteil vor, es wird nun aber nach primär politischen Überlegungen entschieden.

Die Gerichtskommission scheint sich auf einen Deal eingelassen zu haben: Donzallaz zieht sich zurück, und van de Graaf wird wiedergewählt. Das ist zwar unschön, aber man bekommt dafür Ruhe.
Ich kann die Überlegungen durchaus nachvollziehen. Eine Nichtwiederwahl gab es seit Gründung des Bundesstaats erst zweimal, und in beiden Fällen aufgrund des fortgeschrittenen Alters der Richter. Es wäre die erste Nichtwiederwahl eines amtierenden Richters aufgrund persönlichen Fehlverhaltens und damit in gewisser Weise ein Tabubruch. Die Wahl und die Wiederwahl durch das Parlament werden ohnehin von manchen Kreisen kritisiert, auch von internationalen Gremien wie der Greco. Eine Beschwerde vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte hatte ja auch bereits Yves Donzallaz angedroht,



RE

Lorenz Langer
Rechtswissenschafter
Universität Zürich

bevor er seine Kandidatur nun zurückzog. Mit der Wiederwahl aller kandidierenden Richter würde man sich also durchaus mögliches Ungemach ersparen.

Wenn das Parlament ohnehin alle Kandidaten wiederwählt, könnte man auch auf die Wiederwahl verzichten.
Längerfristig müsste man sich tatsächlich klarwerden darüber, welchem Zweck das Wiederwahlerfordernis eigentlich dienen soll. Wenn eine Nichtwiederwahl praktisch ausgeschlossen ist, könnte man auch zu einer einmaligen Amtszeit wechseln. Damit würden wir aber das Prinzip aufgeben, dass die Justiz regelmässig demokratisch legitimiert werden muss.

Donzallaz tritt ab, van de Graaf darf Bundesrichterin bleiben: Wird hier nach unterschiedlichen Ellen gemessen?
Die weitere Tätigkeit von Herrn Donzallaz am Bundesgericht wäre wohl schlicht undenkbar gewesen – erst recht nach seinen Äusserungen in der öffentlichen Verhandlung von Anfang November. In der Wahrnehmung der Politik war offenbar das Verhalten von Frau van de Graaf weniger problematisch. Das mag für die öffentliche Auseinandersetzung gelten. Aber für eine Beziehung braucht es definitionsgemäss zwei Personen, insofern liegen unterschiedliche Folgen für die Beteiligten nicht zwingend auf der Hand.

Die Politiker scheinen die gesetzlichen Unvereinbarkeitsregeln weniger orthodox auszulegen als das Bundesgericht. Salopp gesagt: Man drückt bei Liebesbeziehungen ein Auge zu.
Die rechtliche Lage ist kompliziert. Für das Bundesgericht gibt es ja keine gesetzlichen Vorgaben für die Nichtwiederwahl. Die Gerichtskommission wendet dafür die Vorschriften für die Amtsenthebung erstinstanzlicher Bundesrichter «sinngemäss» an. Eine solche Amtsenthebung setzt eine schwere Amtspflichtverletzung voraus.

Ist eine Liebesbeziehung eine schwere Amtspflichtverletzung?
Wenn man die parlamentarischen Materialien studiert, wurde diese Hürde nicht allzu hoch veranschlagt: Als Beispiel wurde etwa die Ausübung einer Nebentätigkeit trotz verweigerter Bewilligung genannt. Das Bundesgericht kam nun zu dem Schluss, dass das Verbot einer dauernden Lebensgemeinschaft unter seinen eigenen Mitgliedern bereits verletzt ist, wenn der Anschein einer solchen Beziehung besteht. Es legt also den Schutzbereich der richterlichen Unabhängigkeit weit aus, wie dies die Richterschaft ja auch stets fordert. Es wäre naheliegend gewesen, dass die politische Behörde dieser weiten Auslegung folgt.

Hat die Gerichtskommission das Bundesgericht desavouiert?
Eine gewisse Desavouierung kann man darin schon sehen. Die Gerichtsleitung tat sich zuerst schwer mit der Affäre; man verwies auf die Zuständigkeit der Bundesversammlung für die Wiederwahl. Doch die Gerichtskommission verschob diese Wiederwahl, auch mit Verweis auf die hängigen Revisionsgesuche am Bundesgericht, und spielte den Ball so zurück ans Gericht. Nun hat das Bundesgericht im Revisionsverfahren einen Grundsatzentscheid gefällt – und die Gerichtskommission lässt ihn bei ihrer Wahlempfehlung unberücksichtigt.

Auch beim Präsidium stellt sich die Gerichtskommission gegen das Bundesgericht: Man ist nicht einverstanden, wie der Wahlvorschlag zustande gekommen ist, und will, dass das Bundesgericht nochmals darüber diskutiert.
Dieses Beispiel zeigt, wie delikat die Abgrenzung zwischen den Gewalten gerade im gerichtlichen Bereich ist. Dem Parlament steht zwar die Oberaufsicht über das Bundesgericht zu. Aber aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit sind interne Organisationsfragen eigentlich Sache des Gerichts. Gemäss Gesetz ist das Gesamtgericht zuständig für den Vorschlag an die Bundesversammlung für die Wahl des Präsidenten. Die Gerichtskommission rügt nun faktisch das Gesamtgericht, indem sie den Vorschlag zurückweist und ein «offenes und transparentes Verfahren» einfordert.

Interview: Katharina Fontana